



Brüssel, den 16. Januar 2026
(OR. en)

5455/26

PI 7
COMPET 68
MI 51
IND 44
DELECT 5

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 54 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.1.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Geschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 54 final.

Anl.: C(2026) 54 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.1.2026
C(2026) 54 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.1.2026

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das
Unionsgeschmacksmuster durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten
bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Geschmacksmuster und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der vor Kurzem erfolgten Reform des Geschmacksmustersystems der Union sollen das Antrags- und das Eintragungsverfahren für ein Unionsgeschmacksmuster beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden das „Amt“) gestrafft werden. Außerdem soll durch klare Bestimmungen und die Beseitigung von Unklarheiten die Rechtssicherheit verbessert werden. Mit dieser Reform wurden die der Kommission durch die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster (im Folgenden „Unionsgeschmacksmusterverordnung“)¹ übertragenen Zuständigkeiten an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angepasst. Die delegierten und Durchführungsrechtsakte, die gemäß der geänderten Unionsgeschmacksmusterverordnung auf der Grundlage der neuen Zuständigkeiten anzunehmen sind, sollen die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster ersetzen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Dieser Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde bei Sitzungen der Sachverständigengruppe für die Politik des gewerblichen Eigentums am 15. Juli und am 11. September 2025 vorgelegt und mit Sachverständigen erörtert. Der Konsultationsprozess hat zu einem breiten Konsens über den Entwurf des delegierten Rechtsakts geführt.

Dieser Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde vom 29. Oktober bis zum 26. November 2025 auf der Website der Kommission für bessere Rechtsetzung zur Stellungnahme veröffentlicht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die mit dieser delegierten Verordnung angenommenen Bestimmungen sollen die Transparenz, Wirksamkeit und Effizienz der Verfahren vor dem Amt erhöhen und sie an die Realität des Marktes und die Alltagsbedürfnisse der Nutzer anpassen. Zur Erfüllung dieser Hauptziele bieten die Bestimmungen dieser Verordnung ein hohes Maß an Klarheit, Rechtssicherheit, Flexibilität und Vereinfachung im Vergleich zum früheren Rechtsrahmen und sind aus Gründen der Kohärenz so weit wie möglich an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625² der Kommission (im Folgenden „Delegierte Verordnung über Unionsmarken“) festgelegten entsprechenden Bestimmungen für Unionsmarken angeglichen. Sie wurden auch im Hinblick auf die künftige Kommunikation mit ausschließlich elektronischen Mitteln angepasst.

– Änderung der Anmeldung (Artikel 1)

¹ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Unionsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1) geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (ABl. L, 2024/2822, 18.11.2024)

² Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (ABl. L 104 vom 24.4.2018, S. 1).

Die neuen Artikel 47a und 50e der Unionsgeschmacksmusterverordnung sind Teil einer neuen Regelung, nach der die Wiedergabe eines Geschmacksmusters in unwesentlichen Einzelheiten entweder zur Behebung eines Mangels oder auf Antrag des Antragstellers verändert werden kann. Diese neue Regelung entspricht den für Unionsmarken geltenden Bestimmungen für die Zurücknahme und Änderungen (Artikel 49 und 54 der Unionsmarkenverordnung³), wird jedoch an die Besonderheiten von Wiedergaben von Geschmacksmustern angepasst, um das Anmeldeverfahren für Entwerfer zu erleichtern. Es wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit zur Änderung der Wiedergabe gemäß Artikel 47a Absatz 2 der Unionsgeschmacksmusterverordnung und Artikel 50e der Unionsgeschmacksmusterverordnung in ihrer geänderten Fassung die Möglichkeit umfasst, Ansichten zurückzunehmen, sofern die Wiedergabe nur in unwesentlichen Einzelheiten geändert wird, da sich der Begriff der Wiedergabe auf das Geschmacksmuster bezieht, wie in allen Wiedergaben bzw. Ansichten dargestellt.

– **Antrag auf Nichtigerklärung (Artikel 2)**

Die Struktur von Artikel 2 basiert auf den bewährten geltenden Rechtsvorschriften, die nicht zwischen Zulässigkeit und Substanziierung des Antrags auf Nichtigerklärung unterscheiden. Sie erlaubt es, den Inhalt eines Antrags auf Nichtigerklärung, der in jedem Nichtigkeitsantrag enthalten sein muss (Absatz 1), zu bestimmen und den spezifischen Inhalt des Nichtigkeitsantrags je nach geltend gemachtem Nichtigkeitsgrund (Absatz 2), der nach der Reihenfolge der Nichtigkeitsgründe gemäß Artikel 25 Absatz 1 der geänderten Unionsgeschmacksmusterverordnung strukturiert ist. Dank dieser Struktur lässt sich der Inhalt einfacher und klarer lesen, zudem bietet sie detailliertere Informationen über die spezifischen Anforderungen an die einzelnen Nichtigkeitsgründe. Mit der Möglichkeit der Online-Substanziierung (Absatz 3) werden Nichtigkeitsverfahren in Bezug auf Geschmacksmuster zudem an die derzeitige Praxis bei Verfahren hinsichtlich Marken angepasst.

– **Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigerklärung (Artikel 5)**

Artikel 5 basiert auf Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 und wurde so weit wie möglich an die entsprechenden Bestimmungen über Unionsmarken angeglichen. In Nichtigkeitsverfahren zu Geschmacksmustern ist nach der Phase der Zulässigkeitsprüfung keine gesonderte Substanziierungsfrist vorgesehen. Aufgrund dieser Besonderheit des Geschmacksmusterverfahrens gegenüber Widersprüchen bzw. Löschungen in Bezug auf Marken sind alle für die Substanziierung erforderlichen Unterlagen gleichsam den für die Zulässigkeit relevanten Unterlagen zu übersetzen.

Mit den Änderungen werden voneinander abweichende Vorschriften für Anträge und Begleitunterlagen sowie deren Übersetzungen beschrieben, vereinfacht und präzisiert. Schließlich werden in den Änderungen eindeutige Rechtsmittel vorgeschlagen (da die Unterlagen zum Zweck der Zulässigkeit vollständig sein müssen, wird der Antragsteller vom Amt geleitet, indem es ihn zur Behebung der Mängel oder zum Einreichen von Übersetzungen in dem für die Zulässigkeit erforderlichen Umfang auffordert, und nicht wartet, dass der Anmelder die Unterlagen aus eigenem Antrieb vorlegt). Die vorgeschlagene Regelung ist somit nutzerfreundlicher.

– **Prüfung des Antrags auf Nichtigerklärung (Artikel 6)**

³ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017).

Artikel 6 basiert auf Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 und wurde so weit wie möglich an die Artikel 17 und 19 der Delegierten Verordnung über Unionsmarken angeglichen.

Absatz 1 spiegelt die Praxis des Amtes wider, den Inhaber zu benachrichtigen und ihm für die Antwort eine Frist mitzuteilen, wenn der Antrag als zulässig erachtet wird.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass, wenn von keinem der Beteiligten eine Antwort eingeht, das Verfahren eingestellt wird und das Amt auf der Grundlage der vorhandenen Nachweise entscheidet. Dies galt zuvor nur für den Inhaber und gilt nun für jeden Beteiligten. Diese Änderung steht mit der bestehenden Praxis des Amtes im Einklang, bei der der kontradiktorische Teil auch dann geschlossen wird, wenn der Antragsteller nicht auf die Stellungnahme des Inhabers antwortet.

Absatz 3 kodifiziert die derzeitige Praxis und gewährleistet die Möglichkeit eines Antrags auf Nachweis der ernsthaften Benutzung im Einklang mit dem Markenrecht. Das Gericht hat bestätigt, dass ein Nachweis der ernsthaften Benutzung verlangt werden kann, wenn ein Antrag auf Nichtigkeitsklärung auf der Grundlage der älteren Marke gestellt wurde (12/05/2010, T-148/08, Schreibinstrumente, EU:T:2010:190, §§ 65-72). Diese Bestimmung steht im Einklang mit Artikel 53 Absatz 3 der Unionsgeschmacksmusterverordnung und ist ähnlich aufgebaut wie Artikel 64 Absätze 2 und 3 der Unionsmarkenverordnung.

– **Vorrangige Prüfung von Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung (Artikel 7)**

In Artikel 7 wird die Möglichkeit beschrieben, einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung vorrangig zu prüfen. Dies bedeutet, dass alle Rechtsachen, in denen der Inhaber nicht antwortet, automatisch nach einem besonderen beschleunigten Verfahren behandelt werden, mit dem im Wesentlichen sichergestellt wird, dass eine Entscheidung zügiger als in einem ordentlichen Verfahren getroffen wird. Um einem Missbrauch des Systems entgegenzuwirken und im Einklang mit den durch Artikel 53a der Unionsgeschmacksmusterverordnung ausdrücklich übertragenen Befugnissen darf der Antragsteller ein solches Verfahren nicht einleiten. Weitere Einzelheiten und spezifische Aspekte dieses Verfahrens sollten in den EUIPO-Richtlinien präzisiert werden.

– **Mehrere Anträge auf Nichtigkeitsklärung (Artikel 8)**

Artikel 8 basiert auf Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 und wurde so weit wie möglich an die entsprechenden Artikel 9 und 18 der Delegierten Verordnung über Unionsmarken angeglichen, wobei gleichzeitig den Besonderheiten eines Nichtigkeitsverfahrens Rechnung getragen wurde.

– **Allgemeine Bestimmungen über Zustellungen durch das Amt (Artikel 12)**

Im Hinblick auf eine künftig ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgende Kommunikation wird in Artikel 12 klargestellt, dass ein Dokument nicht unbedingt übermittelt werden muss, sondern dass der bereitgestellte Zugang zu dessen Inhalt (z. B. nur Gewährung des Zugangs zu Daten) ausreichend ist, z. B. durch Links auf das Dokument.

– **Mitteilungen an das Amt (Artikel 17)**

Artikel 17 geht über Artikel 63 der Delegierten Verordnung über Unionsmarken hinaus, da darin nicht nur die Übermittlung von Dokumenten festgelegt ist, sondern auch die Bestimmungen zum Zugang zu Daten gemäß Artikel 12.

In Absatz 3 zu unvollständigen oder unleserlichen Mitteilungen wird ausgeführt, dass die Ursache dafür technischer Natur sein muss. Er gilt nicht in dem Fall, wenn ein Beteiligter

vergisst, eine Seite einzureichen. In der Bestimmung wird ferner dargelegt, dass das Datum der ursprünglichen Mitteilung als Anmeldetag beibehalten wird, wenn die vollständige Fassung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist erneut übermittelt wird.

– **Formblätter (Artikel 18)**

Im Hinblick auf eine künftig ausschließlich elektronische Kommunikation und da es sich nicht um Formblätter im engeren Sinne handelt, sondern der Nutzer durch das Anmeldeverfahren geleitet wird, wurde der Wortlaut des Artikels 18 über Formblätter weiter gefasst als jener des Artikels 68 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 und des Artikels 65 der Delegierten Verordnung über Unionsmarken.

– **Fristablauf in besonderen Fällen (Artikel 22)**

Anders als Artikel 69 der Delegierten Verordnung über Unionsmarken bezieht sich Artikel 22 nur auf die Tage, an denen das Amt entweder nicht geöffnet ist (Samstage, Sonntage und Feiertage), oder an denen die Verbindung des Amtes zu den elektronischen Kommunikationsmitteln gestört ist; nicht mehr genannt wird die Zustellung per Post vor dem Hintergrund der künftigen Kommunikation auf ausschließlich elektronischem Wege.

– **Löschung von Eintragungen im Register und Widerruf von Entscheidungen (Artikel 23)**

Der Wortlaut in Artikel 23 wurde im Wesentlichen an Artikel 70 der Delegierten Verordnung über Unionsmarken angeglichen und zielt darauf ab, den Wortlaut von Artikel 66h der Unionsgeschmacksmusterverordnung in der geänderten Fassung abzubilden, wodurch zwischen der Löschung einer Eintragung im Register und dem Widerruf einer Entscheidung unterschieden wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.1.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Geschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Unionsgeschmacksmuster¹, insbesondere Artikel 47b, 53a, 55a, 64a, 65a, 66a, 66d, 66f, 66i, 67c, 78a und -106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 wurde ein unionseigenes System zum Schutz von Geschmacksmustern auf Unionsebene auf der Grundlage einer Anmeldung beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „Amt“) geschaffen
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 geändert, indem die der Kommission übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst wurden. Um dem sich aus dieser Angleichung ergebenden neuen Rechtsrahmen zu entsprechen, müssen im Wege von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten bestimmte Vorschriften erlassen werden. Die neuen Vorschriften sollten die bestehenden Vorschriften ersetzen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission³ festgelegt sind. Die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 sollte daher aufgehoben werden.
- (3) Das Amt ist sowohl für die Eintragung der Unionsmarke als auch des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters zuständig. Im Interesse der Rechtssicherheit, Kohärenz und Vereinfachung sollten die mit dieser Verordnung zu erlassenden Vorschriften daher so weit wie möglich an die Vorschriften für Unionsmarken gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission⁴ angeglichen werden.

¹ ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/6/oj>.

² Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (ABl. L, 2024/2822, 18.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2822/oj>).

³ Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2245/oj>).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (ABl. L 104 vom 24.4.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/625/oj).

- (4) Die Prüfung und Eintragung von Anmeldungen von Unionsgeschmacksmustern sollte wirksam, effizient und zügig unter Anwendung transparenter, gründlicher, gerechter und ausgewogener Verfahren erfolgen. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Einzelheiten des Verfahrens zur Änderung unwesentlicher Einzelheiten einer Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters, zur Behebung eines Mangels oder aus Antrieb des Antragstellers, eindeutig festzulegen. Diese Regelung sollte einerseits im Einklang mit den Bestimmungen über die Änderung von Unionsmarken stehen, andererseits an die Besonderheiten von Wiedergaben eines Geschmacksmusters angepasst werden, um das Anmeldeverfahren für Geschmacksmuster zu erleichtern.
- (5) Die Verfahrensvorschriften für die Nichtigkeitserklärung eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters sollten sicherstellen, dass ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster auf dem Wege eines transparenten, gründlichen, gerechten und ausgewogenen Verfahrens wirksam und effizient für nichtig erklärt werden kann. Aus Gründen der größeren Rechtssicherheit, Klarheit und Kohärenz ist es angebracht, die Verfahrensvorschriften so weit wie möglich an diejenigen anzupassen, die für Nichtigkeitsverfahren hinsichtlich Unionsmarken gelten. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, sowohl den Inhalt, der Teil eines jeden Antrags auf Nichtigkeit sein sollte, als auch die spezifischen inhaltlichen Anforderungen je nach geltend gemachtem Nichtigkeitsgrund eindeutig festzulegen. Im Sinne eines geringeren Verwaltungsaufwands sollten die Bestimmungen dieser Verordnung auch die Anforderungen an die Substanziierung älterer Rechte in Fällen beinhalten, in denen der Inhalt der einschlägigen Nachweise online in einer vom Amt anerkannten Quelle verfügbar ist. Ferner muss die derzeitige Praxis des Amtes hinsichtlich des Verlangens des Nachweises der ernsthaften Benutzung bestätigt werden, wenn der Antrag auf Nichtigkeitserklärung auf einer älteren Marke beruht.
- (6) Als Gegenmaßnahme zur eingeschränkten Sachprüfung der Anmeldungen von Unionsgeschmacksmustern vor der Eintragung und zur Erleichterung der effizienten Nichtigkeitserklärung rechtswidrig eingetragener Unionsgeschmacksmuster sollte ein beschleunigtes Nichtigkeitsverfahren für Fälle vorgesehen werden, in denen der Inhaber des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters die Nichtigkeitsgründe oder den Antrag nicht bestreitet.
- (7) Um eine wirksame, effiziente und vollständige Prüfung von Entscheidungen des Amtes in erster Instanz im Wege eines transparenten, gründlichen, gerechten und unparteiischen Beschwerdeverfahrens, das auf die Besonderheiten des Rechts des geistigen Eigentums zugeschnitten ist, zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Kohärenz des Rechtsrahmens durch die Anwendung der bestehenden Verfahrensvorschriften für Unionsmarken in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 zu verbessern. Die einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 sollten auch bei der Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Organisation der Beschwerdekammern im Bereich der Unionsgeschmacksmuster gelten.
- (8) Im Sinne der Rechtssicherheit und Kohärenz sowie eines reibungslos, wirksam und effizient funktionierenden Geschmacksmustersystems der Union ist es ferner angezeigt, die bestehenden Verfahrensvorschriften für Unionsmarken in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 in Bezug auf die Anforderungen an die Einzelheiten der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie bestimmte Bestimmungen über Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt, die Regeln für die Berechnung, Dauer und Verlängerung von Fristen, die genauen

Modalitäten für die Wiederaufnahme von Verfahren nach deren Unterbrechung und die Einzelheiten hinsichtlich der Vertretung vor dem Amt in Geschmacksmusterangelegenheiten anzuwenden.

- (9) Zur Modernisierung des Geschmacksmustersystems der Union ist es ferner angezeigt, sowohl Zustellungen durch das Amt als auch Mitteilungen an das Amt auf elektronischem Wege als einzige Kommunikations- und Mitteilungsmittel vorzusehen. Im Interesse der Effizienz sollte es zulässig sein, dass das Amt Dokumente an die Beteiligte übermittelt, indem es elektronischen Zugang zu diesen Dokumenten gewährt. Im Interesse der Effizienz, Transparenz und Nutzerfreundlichkeit sollte das Amt für die Kommunikation im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Amt die elektronischen Formblätter in allen Amtssprachen der Union online zur Verfügung stellen.
- (10) Die Vorschriften dieser Verordnung ergänzen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2822 mit Wirkung zum 1. Juli 2026. Es ist daher erforderlich, dass diese Verordnung zum selben Datum anwendbar wird.
- (11) Ungeachtet der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 ist es notwendig, dass spezifische Bestimmungen aus dieser Verordnung für bestimmte – vor dem genannten Datum eingeleitete – Verfahren bis zu deren Abschluss gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Anmeldung

- (1) Ein Antrag auf Änderung der Wiedergabe der Anmeldung von Unionsgeschmacksmustern hinsichtlich unwesentlicher Einzelheiten gemäß Artikel 47a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 muss folgende Angaben enthalten:
 - a) das Aktenzeichen der Anmeldung;
 - b) den Namen und die Anschrift des Anmelders gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) [XXX] der Kommission⁵ [*Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen*];
 - c) eine Angabe der zu ändernden Merkmale und der zu ändernden oder zu entfernenden Ansichten;
 - d) eine Wiedergabe des Geschmacksmusters in seiner geänderten Form nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [XXX] [*Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen*].
- (2) Sind die in Artikel 1 festgelegten Erfordernisse nicht erfüllt, so teilt das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum („das Amt“) dem Anmelder den Mangel mit und setzt eine Frist für dessen Behebung. Behebt der Anmelder den Mangel nicht fristgemäß, so weist das Amt den Änderungsantrag zurück.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) [XXX] der Kommission [*Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen*] vom ... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster.

- (3) Ein einziger Antrag auf Änderung kann zur Änderung derselben Erscheinungsmerkmale in zwei oder mehr Geschmacksmustern gestellt werden, sofern der Antragsteller für alle Geschmacksmuster im Antrag dieselbe Person ist.

Artikel 2

Antrag auf Nichtigkeitsklärung

- (1) Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 muss folgende Angaben enthalten:
- a) die Nummer der Eintragung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters, für das eine Nichtigkeitsklärung beantragt wird, sowie den Namen seines Inhabers;
 - b) die Angabe der Nichtigkeitsgründe gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, auf die sich der Antrag auf Nichtigkeitsklärung stützt;
 - c) eine mit Gründen versehene Erklärung, in der die Tatsachen, Nachweise und Argumente zur Stützung der angeführten Nichtigkeitsgründe dargelegt sind;
 - d) die unter Buchstabe c genannten Beweismittel;
 - e) Angaben zur Identität des Stellers eines Antrags auf Nichtigkeitsklärung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) [XXX] *[Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen]* und, wenn zutreffend, Angaben zur Identität des benannten Vertreters gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) [XXX] *[Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen]*;
 - f) eine Angabe zur Bevollmächtigung oder Befugnis zur Einreichung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung nach Artikel 25 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und Beweismittel.
- (2) Zusätzlich zu den Erfordernissen in Absatz 1 muss ein Antrag auf Nichtigkeitsklärung insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) wenn der in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 genannte Grund geltend gemacht wird, die Angabe und den Nachweis der Offenlegung des bzw. der älteren Geschmacksmuster(s) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002;
 - b) wenn der in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 genannte Grund geltend gemacht wird, eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über das Recht auf ein Unionsgeschmacksmuster gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002;
 - c) wenn der in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 genannte Grund geltend gemacht wird, die Wiedergabe und die Angaben zur Identifizierung des älteren Geschmacksmusters, zusammen mit, wenn es sich um kein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster handelt, dem Nachweis seiner Anmeldung oder Eintragung, in Form einer Abschrift der betreffenden Anmeldebescheinigung, Eintragungsurkunde und gegebenenfalls der Verlängerungsurkunde oder einem gleichwertigen Schriftstück jener

- Verwaltung, bei der das Geschmacksmuster angemeldet oder eingetragen wurde, und welches das Bestehen und die Gültigkeit belegt;
- d) wenn der Nichtigkeitsgrund nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 geltend gemacht wird:
- i) die Angabe der Art des älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft und seiner Wiedergabe;
 - ii) eine Angabe, ob dieses Zeichen mit Unterscheidungskraft in der gesamten Union oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten existiert, und wenn ja, die Angabe dieser Mitgliedstaaten;
 - iii) wenn es sich bei dem älteren Zeichen mit Unterscheidungskraft um ein Recht handelt, das in ein Register eingetragen werden kann, Angaben zu dessen Identifizierung;
 - iv) Belege seiner Existenz, seiner Gültigkeit und seines Schutzzumfangs, einschließlich des dem Rechtsinhaber übertragenen Rechts, die angefochtene Benutzung zu untersagen, und diese Belege umfassen insbesondere:
 - a) wenn das Zeichen mit Unterscheidungskraft, sofern es sich nicht um eine Marke handelt, gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats geltend gemacht wird, eine Angabe des Inhalts des zugrunde liegenden nationalen Gesetzes durch Beifügung von Veröffentlichungen der relevanten Bestimmungen oder Rechtsprechung;
 - b) wenn es sich bei dem Zeichen mit Unterscheidungskraft um ein anderes Recht handelt, das in ein Register eingetragen werden kann, aber keine Unionsmarke ist, eine Abschrift der betreffenden Anmeldebescheinigung, Eintragungsurkunde oder Verlängerungsurkunde oder ein gleichwertiges Dokument der Verwaltung, bei der das Zeichen mit Unterscheidungskraft angemeldet oder eingetragen wurde;
- e) wenn der Nichtigkeitsgrund nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 geltend gemacht wird:
- i) Angaben zur Identifizierung des urheberrechtlich geschützten Werks und seiner Darstellung;
 - ii) eine Angabe des Mitgliedstaats, in dem es geschützt ist, und des Inhalts des zugrunde liegenden nationalen Gesetzes durch Beifügung von Veröffentlichungen der relevanten Bestimmungen oder Rechtsprechung;
 - iii) Nachweise der Urheberschaft des urheberrechtlich geschützten älteren Werks oder des Erwerbs der Rechte an diesem Werk und seines Schutzzumfangs nach dem zugrunde liegenden nationalen Gesetz, einschließlich des dem Rechtsinhaber übertragenen Rechts, die angefochtene Benutzung zu untersagen;
- f) wenn der in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 festgelegte Nichtigkeitsgrund geltend gemacht wird, die Wiedergabe und die Angaben zur Identifizierung des Gegenstandes gemäß dem genannten Artikel.

- (3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 für die Anmeldung oder Eintragung der geltend gemachten Rechte oder älterer Geschmacksmuster oder der Inhalt des einschlägigen nationalen Rechts online in einer vom Amt anerkannten Quelle verfügbar, so kann der Steller des Antrags auf Nichtigerklärung diese Nachweise in Form eines Verweises auf diese Quelle vorlegen.
- (4) Stützt sich der Antrag auf Nichtigerklärung gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 auf mehr als ein älteres Geschmacksmuster oder älteres Recht, gelten die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels für jedes dieser Geschmacksmuster oder Rechte.

Artikel 3

Sprachenregelung im Nichtigkeitsverfahren

Die am Nichtigkeitsverfahren Beteiligten können dem Amt vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Mitteilung durch den Inhaber mitteilen, dass eine andere Verfahrenssprache gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vereinbart wurde. Wurde der Antrag nicht in dieser Sprache eingereicht, kann der Inhaber verlangen, dass der Antragsteller eine Übersetzung des Antrags in dieser Sprache einreicht. Dieses Ersuchen muss beim Amt eingehen, bevor die Frist von zwei Monaten nach Empfang der in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Mitteilung durch den Inhaber des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters abläuft. Das Amt legt eine Frist fest, innerhalb der der Antragsteller eine Übersetzung einreichen muss. Wird diese Übersetzung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, bleibt die Verfahrenssprache unverändert.

Artikel 4

Unterrichtung der Beteiligten in Bezug auf einen Antrag auf Nichtigerklärung

Ein Antrag auf Nichtigerklärung und alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die Mitteilungen des Amtes an einen der Beteiligten vor der Entscheidung über die Zulässigkeit werden dem anderen Beteiligten zum Zweck der Benachrichtigung über die Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung übermittelt.

Artikel 5

Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigerklärung

- (1) Wurde die Gebühr für einen Antrag auf Nichtigerklärung nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 nicht entrichtet, fordert das Amt den Antragsteller zur Entrichtung der Gebühr innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist auf. Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, so teilt das Amt dem Antragsteller mit, dass der Antrag auf Nichtigerklärung als nicht gestellt gilt. Wird die Gebühr nach Ablauf der gesetzten Frist entrichtet, wird sie dem Antragsteller erstattet.
- (2) Entspricht der Antrag auf Nichtigerklärung nicht den Bestimmungen nach Artikel 2, unterrichtet das Amt den Antragsteller dementsprechend und fordert den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgemäß behoben, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück.

- (3) Ist der im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 2 dieser Verordnung eingereichte Antrag auf Nichtigkeitsklärung in einer Sprache eingereicht, die nicht die Verfahrenssprache gemäß Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ist, so fordert das Amt den Antragsteller auf, innerhalb eines Monats eine Übersetzung in diese Sprache vorzulegen. Wird diese Übersetzung nicht fristgemäß eingereicht, so weist das Amt den Antrag auf Nichtigkeitsklärung als unzulässig zurück. Fehlt lediglich die Übersetzung der Beweismittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 2 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung und liegen sonst keine Gründe für eine Unzulässigkeit vor, so weist das Amt diese Nachweise als unzulässig zurück und fährt mit der Prüfung des Antrags fort.
- (4) Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) [XXX] [*Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen*] gilt für jegliche sonstige Unterlagen, die nicht für die Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigkeitsklärung gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erforderlich sind.
- (5) Das Amt unterrichtet die Beteiligten über jegliche Feststellung gemäß Absatz 1, dass der Antrag auf Nichtigkeitsklärung als nicht eingereicht gilt, und über jegliche Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung aus den Unzulässigkeitsgründen nach den Absätzen 2 oder 3. Wird ein Antrag auf Nichtigkeitsklärung vor Zustellung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen, wird keine Kostenentscheidung getroffen.

Artikel 6

Prüfung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung

- (1) Gilt der Antrag gemäß Artikel 5 als zulässig, so teilt das Amt den Beteiligten mit, dass der kontradiktorische Teil des Nichtigkeitsverfahrens begonnen hat, und fordert den Inhaber des angefochtenen eingetragenen Unionsgeschmacksmusters auf, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen.
- (2) Wenn das Amt einen Beteiligten gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 aufgefordert hat, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen und dieser Beteiligte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgibt, schließt das Amt den kontradiktorischen Teil des Verfahrens und entscheidet anhand der vorliegenden Nachweise über die Nichtigkeit.
- (3) Beantragt der Inhaber des angefochtenen eingetragenen Unionsgeschmacksmusters den Nachweis der ernsthaften Benutzung gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, so fordert das Amt den Steller des Antrags auf Nichtigkeitsklärung auf, innerhalb einer bestimmten Frist den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Unionsmarke oder der nationalen Marke, die als Zeichen mit Unterscheidungskraft geltend gemacht wird, oder aber berechnigte Gründe für die Nichtbenutzung vorzulegen. Artikel 19 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gilt entsprechend.
- (4) Das Amt übermittelt den anderen Beteiligten alle von den Beteiligten gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 abgegebenen Erklärungen.
- (5) Möchte der Inhaber auf das angefochtene eingetragene Unionsgeschmacksmuster verzichten, so hat er dies mittels eines gesonderten Schriftstückes zu tun und das Verfahren wird eingestellt, es sei denn, der Antragsteller legt gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung in der Sache dar.

- (6) Erklärt das Amt die Wirkung einer internationalen Eintragung im Gebiet der Union für nichtig, so teilt es seine Entscheidung dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden „Internationales Büro“) mit, nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Artikel 7

Vorrangige Prüfung eines Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung

Basiert der Antrag auf Nichtigkeitsklärung auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in Verbindung mit deren Artikeln 5 und 6 und hat der Inhaber des angefochtenen eingetragenen Unionsgeschmacksmusters die Nichtigkeitsgründe oder den Antrag nicht bestritten, so entscheidet das Amt vorrangig über die Nichtigkeit.

Artikel 8

Mehrere Anträge auf Nichtigkeitsklärung

- (1) Das Amt kann mehrere bei ihm anhängige Anträge auf Nichtigkeitsklärung, die dasselbe eingetragene Unionsgeschmacksmuster betreffen, innerhalb desselben Verfahrens bearbeiten. Das Amt kann später entscheiden, diese Anträge auf Nichtigkeitsklärung wieder getrennt zu prüfen.
- (2) Ergibt eine Vorprüfung eines Antrags oder mehrerer Anträge, dass das eingetragene Unionsgeschmacksmuster möglicherweise nichtig ist, kann das Amt die übrigen Nichtigkeitsverfahren aussetzen. Das Amt unterrichtet die von der Aussetzung betroffenen verbliebenen Antragsteller über jede sie betreffende Entscheidung, die im Zusammenhang mit diesen fortgeführten Verfahren ergeht.
- (3) Sobald eine Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags auf Nichtigkeit rechtskräftig ist, gelten die Anträge, deren Verfahren gemäß Absatz 2 ausgesetzt wurden, als erledigt und die Antragsteller werden hiervon durch das Amt unterrichtet. Eine derartige Erledigung gilt als Einstellung des Verfahrens im Sinne des Artikels 70 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.
- (4) Das Amt erstattet jedem Antragsteller, dessen Antrag gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels als erledigt angesehen wird, 50 % der in Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 genannten Gebühr für den Antrag auf Nichtigkeitsklärung.

Artikel 9

Beteiligung eines angeblichen Rechtsverletzers

Möchte ein angeblicher Rechtsverletzer dem Verfahren gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 beitreten, so gelten die Artikel 2, 3, 4 und 5 der vorliegenden Verordnung für den angeblichen Rechtsverletzer.

Artikel 10

Beschwerdeverfahren

Die Artikel 21 bis 48 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gelten entsprechend für Beschwerden, die von den Beschwerdekammern gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG)

Nr. 6/2002 bearbeitet werden, und für die Einzelheiten der Organisation der Beschwerdekammern gemäß Artikel 106 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Artikel 11

Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

Die Artikel 49 bis 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gelten entsprechend für die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme gemäß den Artikeln 64 und 65 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 einschließlich der Modalitäten zur Sprachenregelung im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Artikel 12

Allgemeine Bestimmungen über Zustellungen durch das Amt

In den Verfahren vor dem Amt bestehen Zustellungen, die vom Amt gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vorzunehmen sind, in der Übermittlung der zuzustellenden Unterlage an die betreffenden Beteiligten. Die Übermittlung kann in Form der Gewährung elektronischen Zugangs zu diesem Dokument erfolgen.

Artikel 13

Zustellung an Vertreter

- (1) Ist ein Vertreter bestellt worden oder gilt bei einer gemeinsamen Anmeldung der zuerst genannte Anmelder gemäß Artikel 26 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 als der gemeinsame Vertreter, so erfolgen Zustellungen durch das Amt an einen solchen bestellten oder gemeinsamen Vertreter.
- (2) Hat ein einziger Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, wird die Zustellung durch das Amt gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) [XXX] [*Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen*] durchgeführt. Haben mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Vertreter bestellt, so genügt die Zustellung an den gemeinsamen Vertreter.
- (3) Eine Zustellung des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter hat dieselbe Wirkung, als wäre sie an die vertretene Person gerichtet.

Artikel 14

Zustellungsmängel

Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gilt entsprechend für die Folgen von Mängeln bei der Zustellung von Schriftstücken.

Artikel 15

Zustellung von Schriftstücken bei mehreren Beteiligten

Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gilt entsprechend für die Anforderungen an die Zustellung von Schriftstücken bei mehreren Beteiligten.

Artikel 16

Kommunikation mit dem Internationalen Büro

Die Kommunikation mit dem Internationalen Büro erfolgt in der Form und unter Verwendung der Formate, die zwischen dem Internationalen Büro und dem Amt vereinbart werden, und wann immer möglich auf elektronischem Weg.

Artikel 17

Mitteilungen an das Amt

- (1) Anmeldungen eines Unionsgeschmacksmusters sowie alle anderen in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vorgesehenen Anträge und Mitteilungen werden dem Amt auf elektronischem Weg übermittelt. Die Angabe des Namens des Absenders gilt als gleichbedeutend mit der Unterschrift.
- (2) In Verfahren vor dem Amt gilt der Tag, an dem das Amt eine Mitteilung oder elektronisch Zugang dazu erhält, als Tag der Anmeldung oder Einreichung.
- (3) Ist eine Mitteilung aus technischen Gründen unvollständig oder unleserlich oder hat das Amt begründete Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit der Übermittlung, so teilt das Amt dies dem Absender mit und fordert ihn auf, das Dokument innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist nochmals zu übermitteln oder zugänglich zu machen. Wird dieser Aufforderung fristgemäß nachgekommen, so gilt der Tag des Eingangs des Originalschriftstücks oder der Tag, an dem der Originalinhalt dem Amt zugänglich gemacht wurde, als der Tag des Eingangs. Bezieht sich der Mangel jedoch auf die Gewährung eines Anmeldedatums für eine Anmeldung eines Geschmacksmusters, so gelten die Bestimmungen zum Anmeldetag gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß nachgekommen, so gilt die Mitteilung als nicht eingegangen.

Artikel 18

Formblätter

Das Amt stellt kostenlos elektronische Formblätter in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung.

Artikel 19

Mitteilungen von Vertretern

Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters nach den Artikeln 77 und 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet.

Artikel 20

Berechnung und Dauer der Fristen

- (1) Bei der Fristberechnung nach Artikel 66e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgestellt wird; dieses Ereignis kann ein Verfahrensschritt oder der Ablauf einer anderen Frist sein. Besteht der Verfahrensschritt in einer Zustellung, so ist das Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ist als Frist nach Artikel 66e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das betreffende Ereignis eingetreten ist. Hat der betreffende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.
- (3) Ist als Frist nach Artikel 66e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen nachfolgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das betreffende Ereignis eingetreten ist. Hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.
- (4) Ist als Frist nach Artikel 66e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 eine Woche oder eine Anzahl von Wochen bestimmt, so endet die Frist in der maßgeblichen Woche an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Artikel 21

Verlängerung von Fristen

Vorbehaltlich spezifischer oder maximaler Fristen gemäß der Verordnung (EU) 6/2002, der Durchführungsverordnung (EU) [XXX] [*Amt für Veröffentlichung: Bitte Verweis auf C(2026) 90 einfügen*] oder dieser Verordnung kann das Amt auf begründeten Antrag die Verlängerung einer Frist gewähren. Solche Anträge sind vom betreffenden Beteiligten vor Ablauf der fraglichen Frist einzureichen. Gibt es zwei oder mehr Beteiligte, so kann das Amt die Verlängerung einer Frist an die Zustimmung der anderen Beteiligten knüpfen.

Artikel 22

Fristablauf in besonderen Fällen

- (1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das Amt nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem das Amt geöffnet ist.

- (2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Verbindung des Amtes zu elektronischen Kommunikationsmitteln nach Artikel 66e Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 gestört ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem die elektronische Kommunikation wiederhergestellt ist.

Artikel 23

Löschung einer Eintragung im Register oder Widerruf einer Entscheidung

- (1) Stellt das Amt von Amts wegen oder auf entsprechende Hinweise der Verfahrensbeteiligten fest, dass die Voraussetzungen für die Löschung einer Registereintragung oder für den Widerruf einer Entscheidung nach Artikel 66h der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 gegeben sind, unterrichtet es den betroffenen Beteiligten von der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf.
- (2) Der betroffene Beteiligte nimmt innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist Stellung zu der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf.
- (3) Stimmt der betroffene Beteiligte der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf zu oder nimmt er innerhalb der Frist nicht dazu Stellung, löscht das Amt den Eintrag beziehungsweise widerruft die Entscheidung. Stimmt der betroffene Beteiligte der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf nicht zu, so entscheidet das Amt.
- (4) Wenn die beabsichtigte Löschung beziehungsweise der beabsichtigte Widerruf mehr als einen Beteiligten betreffen könnte, gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend. In diesen Fällen wird die Stellungnahme eines Beteiligten gemäß Absatz 3 dem beziehungsweise den anderen Beteiligten durch das Amt mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist übermittelt.
- (5) Hat die Löschung einer Registereintragung oder der Widerruf einer Entscheidung Auswirkungen auf eine bereits veröffentlichte Registereintragung beziehungsweise Entscheidung, wird der Widerruf beziehungsweise die Löschung ebenfalls veröffentlicht.
- (6) Zuständig für die Löschung beziehungsweise den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Dienststelle oder Abteilung, die die Entscheidung erlassen hat.

Artikel 24

Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens

- (1) Die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer kann Nichtigkeitsklärungen und Beschwerdeverfahren in folgenden Fällen aussetzen:
- a) von Amts wegen, wenn eine Aussetzung unter den gegebenen Umständen angemessen ist;
 - b) auf begründeten Antrag eines der Beteiligten in mehrseitigen Verfahren, wenn eine Aussetzung unter den gegebenen Umständen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und des Verfahrensstadiums angemessen ist.
- (2) Auf Antrag beider Beteiligten in mehrseitigen Verfahren setzt die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer die Verfahren für einen Zeitraum aus, der sechs Monate nicht überschreiten darf. Diese Aussetzung kann auf Antrag beider Beteiligten bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

- (3) Alle Fristen im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren, mit Ausnahme der Frist für die Zahlung der entsprechenden Gebühr, werden ab dem Tag der Aussetzung unterbrochen. Unbeschadet des Artikels 170 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 werden die Fristen neu berechnet und beginnen am Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens von Neuem zu laufen.
- (4) Wenn es unter den gegebenen Umständen angemessen ist, können die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer die Beteiligten bitten, ihre Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung oder Wiederaufnahme des Verfahrens einzureichen.

Artikel 25

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Wurde ein Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 67b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 unterbrochen, ist das Amt über die Identität der Person zu unterrichten, die berechtigt ist, das Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 67b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 fortzusetzen. Das Amt teilt dieser Person und allen interessierten dritten Beteiligten mit, dass das Verfahren an einem vom Amt festzusetzenden Tag wiederaufgenommen wird.
- (2) Wurde das Amt drei Monate nach Beginn der Unterbrechung des Verfahrens gemäß Artikel 67b Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 noch nicht über die Bestellung eines neuen Vertreters informiert, so teilt es dem Anmelder oder Inhaber eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters Folgendes mit:
 - a) im Fall der Anwendung des Artikels 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, dass die Anmeldung eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters als zurückgenommen gilt, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung erfolgt;
 - b) im Fall der Nichtanwendung des Artikels 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, dass das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters wiederaufgenommen wird.
- (3) Die für den Anmelder oder den Inhaber des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters am Tag der Unterbrechung des Verfahrens geltenden Fristen, mit Ausnahme der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühren, beginnen am Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens von Neuem zu laufen.

Artikel 26

Vertretung

Die Artikel 73, 74 und 75 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gelten entsprechend für die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Artikel 27

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 wird aufgehoben.

Artikel 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Unbeschadet des Artikels 27 dieser Verordnung gilt im Fall laufender Verfahren, für welche diese Verordnung gemäß den Absätzen 2 und 5 dieses Artikels nicht gilt, weiterhin bis zu deren Abschluss die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 in ihrer am 30. Juni 2026 geltenden Fassung.
- (2) Artikel 12 Absätze 2, 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung gilt weiterhin für vor dem 1. Juli 2026 gestellte Anträge auf Berichtigung der Anmeldung.
- (3) Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung gilt weiterhin für Nachweise zur Begründung eines Antrags auf Nichtigerklärung, der vor dem 1. Juli 2026 eingereicht wurde.
- (4) Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung gilt weiterhin für mündliche Verhandlungen, die vor dem 1. Juli 2026 eingeleitet wurden.
- (5) Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung gilt weiterhin für Anmeldungen eingetragener Unionsgeschmacksmuster und Anträge auf Rechtsübergang, die vor dem 1. Juli 2026 eingereicht wurden.

Artikel 29

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2026.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15.1.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN